

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Schaumberger KG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten für alle rechtsgeschäftlichen Beziehungen zwischen der Schaumberger KG, Moosing 23a, 8565 Söding-Sankt Johann, als Auftragnehmerin einerseits und ihren Kunden als Auftraggeber andererseits.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt, somit auch dann, wenn bei Zusatzaufträgen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber gehen diesen AGB vor, wobei mündliche Vereinbarungen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin bedürfen.

2. Kostenvoranschlag

- 2.1. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart wurde.
- 2.2. Ein Kostenvoranschlag stellt kein Angebot dar und verpflichtet die Auftragnehmerin nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen.
- 2.3. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr für ihre Richtigkeit erteilt. Sollte sich nach Auftragserteilung auf Basis eines Kostenvoranschlages eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Werklohns als unvermeidbar herausstellen und ist eine Kostenerhöhung im Ausmaß von mehr als 15 % des ursprünglich vereinbarten Werklohns absehbar, so wird dies dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt. Bei unvermeidlichen Kostenüberschreitungen bis zu 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden.

3. Angebot

- 3.1. Die Angebote der Auftragnehmerin sind unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar.
- 3.2. Maßangaben, Gewichte, Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten der Auftragnehmerin gehören, bleiben in ihrem Eigentum und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von ihr ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 3.3. Die Preise der Auftragnehmerin gelten „ab Werk“, sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde. Die Verpackungs- und Versandkosten sind nicht in dem Preis enthalten.
- 3.4. Das Angebot erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber durch Beauftragung der Auftragnehmerin mit den von ihr angebotenen Leistungen.

4. Vertragsabschluss

- 4.1. Mit Beauftragung der Auftragnehmerin mit den von ihr angebotenen Leistungen erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag nach Maßgabe dieser AGB erteilen zu wollen.

- 4.2. Der Vertrag kommt (ausdrücklich) durch schriftliche Annahme der Auftragserteilung oder (konkludent) mit Beginn der Leistungsausführung durch die Auftragnehmerin zustande.

5. Vertragsrücktritt

- 5.1. Ungeachtet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Rücktrittsgründe ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände auftreten, die die beauftragten Leistungen unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar machen.
- 5.2. Eine Anfechtung des Vertrages durch den Auftraggeber wegen Verkürzung über die Hälfte, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Irrtum ist ausgeschlossen, es sei denn, die Auftragnehmerin hätte den Irrtum grob fahrlässig veranlasst.
- 5.3. Sollte der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, ohne hierzu berechtigt zu sein, so ist die Auftragnehmerin befugt, nach ihrer Wahl auf Zuhaltung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl der Auftragnehmerin eine dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Stornogebühr in Höhe von 30 % des vereinbarten Nettowerklohns oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

6. Leistungsumfang und -inhalt

- 6.1. Umfang und Inhalt der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der schriftlichen Vereinbarung.
- 6.2. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bzw. -inhalts bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Auftragnehmerin.
- 6.3. Für vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, wird ein gesondertes Entgelt verrechnet.

7. Leistungsausführung

- 7.1. Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens besteht für die Auftragnehmerin bei Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit.
- 7.2. Geringfügige Änderungen in der Leistungsausführung gelten vorweg als genehmigt, sofern sie sachlich gerechtfertigt und dem Auftraggeber zumutbar sind.
- 7.3. Die Auftragnehmerin ist nach freiem Ermessen berechtigt, die beauftragten Leistungen selbst zu erbringen oder ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
- 7.4. Die Auftragnehmerin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.

8. Mitwirkungspflicht

- 8.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die baulichen, technischen und in seiner Sphäre liegenden rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Leistungsausführung zu schaffen.
- 8.2. Der Auftraggeber hat die für die Leistungsausführung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen, vor Beginn der Leistungsausführung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der der Auftragnehmerin übergebenen Unterlagen werden vom Auftraggeber garantiert. Seitens der Auftragnehmerin besteht diesbezüglich weder eine Prüf- noch eine Warnpflicht.

- 8.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Auftragnehmerin von allen Vorgängen zu informieren, die für die Leistungsausführung von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
- 8.4. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie- und Wassermengen sind vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 8.5. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, sind die daraus resultierenden Mehrkosten von ihm zu tragen.

9. Leistungsfrist

- 9.1. Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd.
- 9.2. Die Leistungsfrist beginnt frühestens dann zu laufen, wenn der Auftraggeber die Voraussetzungen nach Punkt 8.1. dieser AGB geschaffen und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat.
- 9.3. Wird die Leistungsausführung durch dem Auftraggeber zuzurechnende Umstände, insbesondere aufgrund der Verletzung seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 8. dieser AGB, verzögert, so verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend.
- 9.4. Wird die Leistungsausführung aufgrund höherer Gewalt oder anderer von der Auftragnehmerin nicht zu vertretender Umstände verzögert, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und den Umfang des Hindernisses und verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend.
- 9.5. Bei Abänderung oder Ergänzung des Auftrags nach Auftragserteilung, verlängert sich die Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 9.6. Wurde eine verbindliche Leistungsfrist vereinbart, ist der Auftraggeber bei Überschreitung der Leistungsfrist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er nach Ablauf der Leistungsfrist die Übergabe der Leistung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung, erfolgt.

10. Werklohn

- 10.1. Der Werklohn wird bei Vertragsabschluss individuell vereinbart. Der vereinbarte Betrag versteht sich im Zweifel als Nettobetrag in Euro ohne Umsatzsteuer, die zusätzlich zu vergüten ist.
- 10.2. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, den vereinbarten Werklohn anzupassen, wenn hinsichtlich der Lohnkosten (durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung) oder anderer zur Leistungserbringung notwendigen Kostenfaktoren (wie z.B. Materialkosten) seit Vertragsabschluss eine Erhöhung im Ausmaß von zumindest 10 % eingetreten ist. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die Kosten bei Vertragsabschluss gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern.
- 10.3. Leistungen, die der Auftraggeber nachträglich in Auftrag gibt, werden mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit einem Stundensatz von EUR 80,00 zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

11. Zahlung

- 11.1. Die Auftragnehmerin ist zur Erstellung von Teilrechnungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist.
- 11.2. Der Werklohn(teilbetrag) ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung vollständig und ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 11.3. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen allenfalls gewährte Vergütungen (wie Rabatte, Abschläge u. dgl.)

- 11.4. Unbare Zahlungen gelten erst mit dem Zeitpunkt der Wertstellung auf dem Geschäftskonto der Auftragnehmerin als geleistet.
- 11.5. Ungewidmete Zahlungen werden zunächst auf entstandene Kosten, danach auf Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung angerechnet.
- 11.6. Einwendungen gegen den in Rechnung gestellten Betrag sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich bekanntzugeben, anderenfalls die Forderung als anerkannt gilt.
- 11.7. Die Bestimmung des § 1052 ABGB wird abbedungen, sodass der Auftraggeber nicht berechtigt ist, Zahlungen aufgrund behaupteter Mängel des Werks oder schlechter Vermögensverhältnisse der Auftragnehmerin zurückzubehalten.
- 11.8. Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung mit eigenen Forderungen aufzuheben, wenn die Auftragnehmerin zahlungsunfähig ist oder die Gegenforderungen rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von der Auftragnehmerin schriftlich anerkannt worden sind.

12. Zahlungsverzug

- 12.1. Bei – auch unverschuldetem – Zahlungsverzug ist die Auftragnehmerin berechtigt, Zinsen in Höhe von zwölf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank p.a. in Rechnung zu stellen.
- 12.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, der Auftragnehmerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Sofern die Auftragnehmerin das Mahnwesen selbst betreibt, ist sie berechtigt, pro Mahnschrift einen Betrag von bis zu EUR 30,00 in Rechnung zu stellen.
- 12.3. Wurde eine Bezahlung des Werklohns in Teilbeträgen vereinbart, so behält sich die Auftragnehmerin für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung eines Teilbetrages das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust). Jedenfalls aber ist die Auftragnehmerin bis zur Begleichung des aushaftenden Teilbetrages nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht).

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Die von der Auftragnehmerin gelieferten, montierten oder sonst übergebenen Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Werklohns im Eigentum der Auftragnehmerin.
- 13.2. Der Auftraggeber darf über Vorbehaltsware nicht verfügen, sie insbesondere nicht verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen.
- 13.3. Werden die im Eigentum der Auftragnehmerin stehenden Waren durch Verarbeitung mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so tritt der Auftraggeber bereits jetzt seine Eigentums- oder Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand bzw. seine Ersatzansprüche bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Werklohns an die Auftragnehmerin ab.
- 13.4. Waren, an denen das Eigentum bei der Auftragnehmerin verblieben ist, sind von denen des Auftraggebers unterscheidbar zu lagern. Bei Zugriffen durch Dritte – insbesondere durch Pfändung – hat der Auftraggeber die Auftragnehmerin unverzüglich zu unterrichten und ihr sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.
- 13.5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Auftragnehmerin berechtigt, die im Vorbehaltseigentum stehenden Waren zurückzuholen und hierzu das Betriebsgelände und die Geschäftsräume des Auftraggebers nach Vorankündigung zu betreten. Alle Kosten solcher Maßnahmen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

- 13.6. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser von der Auftragnehmerin ausdrücklich erklärt wird.

14. Übernahme

- 14.1. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber die Fertigstellung des Werks schriftlich anzuzeigen. Hierauf ist vom Auftraggeber unverzüglich ein Übernahmetermin zu vereinbaren, der nicht später als 14 Tage nach Anzeige der Fertigstellung durch die Auftragnehmerin liegen darf. Kommt es binnen 14 Tagen ab Fertigstellungsanzeige zu keiner Übernahme, so gilt das Werk als übernommen, sofern der Auftraggeber keine die Verweigerung der Übernahme rechtfertigende Gründe im Sinne von Punkt 14.3. dieser AGB angibt, wobei die Übernahmefiktion auch dann eintritt, wenn die vom Auftraggeber genannten Gründe nicht zutreffen.
- 14.2. Als erfolgte Übernahme gilt auch, wenn der Auftraggeber das Werk formlos in seine Verfügungsmacht übernimmt, indem er oder eine ihm zuzurechnende Person das Werk bestimmungsgemäß zu benutzen anfängt.
- 14.3. Die Übernahme des Werks darf nur dann verweigert werden, wenn das Werk Mängel aufweist, die es zum bedungenen Gebrauch untauglich machen. Mängel, die den Gebrauch lediglich beeinträchtigen, sind kein Verweigerungsgrund.
- 14.4. Mit der Übernahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über und beginnt die Gewährleistungsfrist laut Punkt 15.6. dieser AGB zu laufen.

15. Gewährleistung

Bei Mangelhaftigkeit des Werks gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen mit Ausnahme der folgenden Abweichungen:

- 15.1. Das Werk ist nach Übernahme unverzüglich zu untersuchen. Offene Mängel, die sofort feststellbar sind, hat der Auftraggeber spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Übernahme unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels der Auftragnehmerin schriftlich bekannt zu geben. Versteckte Mängel sind nach ihrem Hervorkommen innerhalb derselben Frist in gleicher Weise zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich erhoben, so gilt das Werk als genehmigt und ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. Die Gefahr des Nachweises und somit die Beweislast für das rechtzeitige Absenden der schriftlichen Mängelrüge trägt der Auftraggeber.
- 15.2. Stellt sich heraus, dass ein vom Auftraggeber behaupteter Mangel nicht besteht, ist die Auftragnehmerin berechtigt, vom Auftraggeber für die ihr aufgrund der unberechtigten Mängelrüge entstandenen Aufwendungen eine angemessene Entschädigung zu fordern, die jedenfalls den Ersatz der angefallenen Fahrtkosten und der aufgewendeten Arbeitszeit umfasst.
- 15.3. Das Vorhandensein eines Mangels im Zeitpunkt der Übernahme hat entgegen der Vermutungsregel des § 924 ABGB der Auftraggeber zu beweisen.
- 15.4. Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetzes wegen das Recht auf Wandlung zusteht, behält sich die Auftragnehmerin das Recht vor, den Gewährleistungsanspruch nach freier Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen. Entschließt sich die Auftragnehmerin zur Mängelbehebung, sind ihr vom Auftraggeber zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 15.5. Selbst bei Vorliegen von Mängeln haftet die Auftragnehmerin nicht für die Ein- und Ausbaurkosten der vertragsgemäßen Ersatzsache und für die sonst damit in Zusammenhang stehenden Kosten.
- 15.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übernahme des Werks.
- 15.7. Durch die Inanspruchnahme des Gewährleistungsrechts fängt die Frist nicht wieder von vorne zu laufen an und wird auch nicht gehemmt, weder für das Werk als Ganzes, als auch für bestimmte Teile.

16. Haftung für Schäden

- 16.1. Die Auftragnehmerin haftet außerhalb des Anwendungsbereichs des Produkthaftungsgesetzes nur für Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche in Fällen schlichter grober Fahrlässigkeit und leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, außer es handelt sich um Personenschäden. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Auftragnehmerin beigezogene Dritte zurückgehen.
- 16.2. Die Haftung für Schäden ist mit dem positiven Schaden und dem vereinbarten Nettowerklohn begrenzt.
- 16.3. Die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB wird ausdrücklich abbedungen.
- 16.4. Schadenersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in drei Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung.

17. Verjährung

Für Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gelten die in Punkt 15.6. und 16.4. dieser AGB festgesetzten Verjährungsfristen. Alle anderen Ansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens sechs Monate nach ihrer Entstehung.

18. Geistiges Eigentum

- 18.1. Die Urheberrechte an den von der Auftragnehmerin geschaffenen Werken verbleiben bei dieser.
- 18.2. Die Werke der Auftragnehmerin dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für die vom Vertrag umfassten Zwecke verwendet werden.
- 18.3. Sämtliche technische Unterlagen, die von der Auftragnehmerin beigestellt wurden, bleiben ihr geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftragnehmerin.

19. Vertraulichkeit

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm durch die Auftragnehmerin zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt auch noch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

20. Datenschutz

Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name bzw. Firma, Beruf, Geburtsdatum bzw. Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnis, Ansprechperson, Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung und UID-Nummer zum Zwecke der Vertragserfüllung, für eigene Werbezwecke, z.B. zur Zusendung von Angeboten und Newslettern, sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Auftraggeber (vormalig) bestehende Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) von der Auftragnehmerin automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die Auftragnehmerin widerrufen werden.

21. Anzuwendendes Recht

Alle zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber unter Zugrundelegung dieser AGB abgeschlossenen Rechtsgeschäfte unterliegen dem österreichischen Sachrecht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

22. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, dem diese AGB zugrunde liegen, wird als Gerichtsstand das für den Sitz der Auftragnehmerin örtlich zuständige Gericht vereinbart. Ungeachtet dessen ist die Auftragnehmerin berechtigt, auch bei dem für den Wohnsitz bzw. Sitz des Auftraggebers örtlich zuständigen Gericht Klage zu erheben.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder ein Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des übrigen Teils der Bestimmung hierdurch nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist durch eine neu zu vereinbarende rechtswirksame Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der rechtsunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

Schaumberger KG

Moosing 23, 8565 Moosing
Tel-Nr.: 03137/50424 (Mobil: 0664/54 53 396)
E-Mail: office@schaumberger-kg.at
Web: www.schaumberger-kg.at